

Satzung Sport-Club Düsseldorf-West 19/50 e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck

Der am 19. Juni 1972 gegründete Verein führt den Namen:

Sport-Club Düsseldorf-West 19/50 e.V.

und hat seinen Sitz im linksrheinischen Düsseldorf.

Der Verein wurde aus den Vereinen „Sport-Spiel-Verein e.V. Düsseldorf-Oberkassel 1919“ und Sportfreunde Düsseldorf-Lörick 1950 e.V.“ fusioniert.

Zweck des Vereins ist die körperliche und sittliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Leibesübungen jeder Art, insbesondere:

- 1.) Unterhalt einer Fußballabteilung mit Jugendmannschaften
- 2.) Unterhalt einer Handballabteilung mit Jugendmannschaften
- 3.) Weitere Sportarten

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein erstrebt keinen Gewinn und verteilt keine Gewinnanteile an die Mitglieder. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Mitglieder des Vereins

Stimmberechtigtes Mitglied des Vereins in allen Versammlungen kann jede Person männlichen und weiblichen Geschlechts werden, die durch schriftliche Anmeldung die Satzung des Vereins anerkennt. Der Vorstand kann durch Mehrheitsbeschluss in Wahrung der Vereinsinteressen eine Aufnahme ablehnen. Bei der Anmeldung von Jugendlichen ist das Einverständnis der Eltern einzuholen. Jugendmitglieder haben kein Stimmrecht. Durch Mehrheitsbeschluss in einer Generalversammlung können Mitglieder, die sich außerordentliche Verdienste um den Verein erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag. Die Mitglieder teilen sich auf in

1. aktive Mitglieder
2. passive Mitglieder
3. Jugendmitglieder
4. Ehrenmitglieder

§3 Mittel des Vereins

Der Verein bezieht seine Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben aus:

1. den einmaligen Aufnahmegeldern bei Neueintritt
2. den Pflichtbeiträgen
3. den Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen
4. aus freiwilligen Beiträgen und Spenden

Die Aufnahmegebühr und der Pflichtbeitrag werden durch die Generalversammlung festgesetzt. Festsetzung und Änderung des Beitrages können nur mit 2/3 Mehrheit in einer Generalversammlung beschlossen werden. Jugendmitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr. Alle Mittel die der Verein erwirbt, werden gemeinnützigen Zwecken zugeführt. (Jugendpflege)

§4 Generalversammlung

Oberste Instanz für die Verwaltung des Vereins ist die Generalversammlung. Die Generalversammlung ist bis spätestens Ende Juni einzuberufen. Die Einberufung hat spätestens 8 Tage vor der Versammlung durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder oder Bekanntmachung in den Tageszeitungen oder Vereinsnachrichten unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Tagesordnung wird durch den Vorstand aufgestellt. Anträge der Mitglieder können auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn diese Anträge frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen auf die

Tagesordnung gesetzt werden, wenn eine Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss dies wünscht oder wenn die Aufstellung der Anträge von mindestens 15 Mitgliedern durch Unterschrift verlangt wird. Die gestellten Anträge müssen von den Mitgliedern in der Versammlung begründet werden. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, beschließt die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter den für die ordentliche Mitgliederversammlung geltenden Bestimmungen muss erfolgen, wenn die Dringlichkeit gestellter Anträge dies erfordert. Über die Dringlichkeit entscheidet der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss.

Der Generalversammlung liegen ob:

1. Jahresberichte des Vorstandes, der Abteilungen und der Kassenführung über das abgelaufene Geschäftsjahr,
2. Neuwahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer,
3. Genehmigung des Haushaltplanes für das neue Jahr,
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
5. Beratung und Beschlussfassung über Anträge, für die die Generalversammlung zuständig ist,
6. Anträge zur Satzungsänderung.

§5 Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand zur Erledigung aller dringenden Vereinsangelegenheiten, für die die Generalversammlung nicht zuständig ist, nach Bedarf einberufen. Die Einberufung der Mitglieder erfolgt spätestens acht Tage vor der Versammlung durch Aushang und Bekanntgabe in den einzelnen Abteilungen, sie kann aber auch schriftlich an die Abteilungen ergehen. Die Tagesordnung wird durch den Vorstand aufgestellt. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen frühzeitig schriftlich eingereicht werden und sind auf die Tagesordnung zu setzen. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

§6 Vorstand

Der in der Generalversammlung gewählte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt.

Erfolgt auf der Generalversammlung seine Entlastung, so kann der Vorstand wiedergewählt werden.

Die Wahl erfolgt, wenn die Generalversammlung nicht anders entscheidet durch Vorschlag und Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder.

Der Vorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden
den stellvertretenden Vorsitzenden (höchstens 3)
dem Geschäftsführer
dem Hauptkassierer

Diese bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

die stellvertretenden Geschäftsführer
die stellvertretenden Kassierer
die Abteilungsleiter
die Jugendabteilungsleiter
die Mannschaftsführer der Senioren

die Mannschaftsführer der A-Jugend der jeweiligen Abteilungen als nicht stimmberechtigte Beisitzer.

Der Vorstand sowie alle Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Andere Personen (nicht Mitglieder) dürfen nicht durch übermäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Dem Vorstand obliegt die Verwaltung und Leitung des Vereins im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Generalversammlung. Der Vorstand ist mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er ist berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die er für die ordnungsgemäße Geschäftsführung im Verein für notwendig erachtet. Der Vorstand gibt die Geschäftsordnung.

Der 1. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Hauptkassierer vertreten den Verein gemeinsam nach innen und außen und sind vertretungsberechtigt im Sinne des BGB.

§7 Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstandes

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes währen seiner Amtsdauer aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen, soweit es sich um ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes handelt. Für das Ausscheiden eines Mitgliedes des erweiterten Vorstandes kann der geschäftsführende Vorstand kommissarische einen Vertreter bis zur Mitgliederversammlung einsetzen.

§8 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. a) durch freiwilligen Austritt, wenn durch eingeschriebenen Brief der Austritt erklärt wird, Voraussetzung hierfür ist die Erfüllung aller Verpflichtungen des Mitglieds gegenüber dem Verein, insbesondere Zahlung von Beiträgen, Rückgabe von Vereinseigentum, ordnungsgemäße Abrechnung von Kassenbelegen und Aufarbeitung sonstiger Nachweise und Berichte.
Rückzahlung von gemachten Zuwendungen finden nicht statt. Der Austritt ist zum Ende eines jeden Monats zulässig.
- b) wenn das Mitglied länger als drei Monate mit seiner Beitragszahlung rückständig ist und nach zweimaliger Anmahnung durch den Vorstand nicht zahlt.
2. durch Ausschluss:
 - a) bei groben Verstößen gegen die sportliche Disziplin und Zuwiderhandlungen gegen die Interessen des Vereins,
 - b) bei unehrenhaften Handlungen
 - c) Der Vorstand, der allein mit Stimmenmehrheit über den Ausschluss eines Mitgliedes gemäß Ziff. 2a und b entscheidet, kann in Zweifelsfällen auch ein Ruhen der Mitgliedschaft beschliessen.
 - d) Handelt es sich bei dem Ausschluss um ein Mitglied des Vorstandes, so ist der Ehrenrat allein für den Beschluss zuständig. Gegen den Beschluss des Ehrenrates hat das ausgeschlossene Mitglied das Recht, in der nächsten Mitgliederversammlung Einspruch zu erheben.

§9 Ehrenrat

Die Ehrengerichtsbarkeit innerhalb des Vereins wird durch den Ehrenrat ausgeübt.

Der Ehrenrat besteht aus mindestens 5 ordentlichen Mitgliedern, sie dürfen nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein.

Der Ehrenrat wird durch den Vorstand für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt.

Der Ehrerat ist auf Antrag des Vorstandes oder aus eigenem Ermessen zuständig:

- a) bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern, wenn die Schlichtung im Vereinsinteresse notwendig und geboten erscheint und vom Vorstand nicht beigelegt werden kann;
- b) bei Verletzung und Gefährdung des Vereinsinteresses durch ein Mitglied, soweit der Vorstand sich zur Klärung außerstande sieht;
- c) bei unwürdigem Verhalten eines Mitgliedes, soweit der Vorstand sich zur Klärung außerstande sieht.
- d) bei allen a) bis b) genannten Vorgängen, wenn es sich um ein Vorstandsmitglied handelt.

§10 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer ordnungsgemäß einberufenen Generalversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung seines bisherigen Zweckes ist das vorhandene Vermögen für gemeinnützige Zwecke der Stadt Düsseldorf oder dem Lande Nordrhein-Westfalen zur Jugendpflege zu überweisen.

§11 Protokoll

Über die Verhandlungen jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in welche die Beschlüsse wörtlich einzutragen sind. Die Verhandlungsniederschrift ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben und bei den Vereinsakten aufzubewahren.

§12 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Vorstehende Satzung wurde heute in das Vereinsregister unter Nr. 5011 eingetragen.

Düsseldorf, den 29.März 1973

Das Amtsgericht, Abt. 89

Gez. Unterschrift

(Siegel) Justizangestellte

Als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle